

AG StrafR BT

SoSe 2023

zweite Stunde am 08. Mai 2023

Sommersemester 2023

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT

Tobias Vogt

Wiederholung: Täterschaft und Teilnahme bei §§ 212, 211 StGB

Sachverhalt		BGH	Lit.
HT (Haupttäter) tötet aus Mordlust; G (Gehilfe) leistet in Kenntnis davon Beihilfe.	HT → MM (+) G → Kenntnis (+), MM (-)	HT: § 211 G: §§ 211, 27, 28 I	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 27, 28 II
HT tötet; G stiftet aus Habgier dazu an.	HT → MM (-) G → MM (+)	HT: § 212 G: §§ 212, 26	HT: § 212 G: §§ 212, 211, 26, 28 II
HT tötet aus Mordlust; G hat in Kenntnis davon aus Habgier angestiftet.	HT → MM (+) G → anderes MM (+)	HT: § 211 G: §§ 211, 26 § 28 I (-) wg. Kreuzung der MMe	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 26, 28 II



Wiederholung: Täterschaft und Teilnahme bei §§ 212, 211 StGB

Sachverhalt		BGH	Lit.
HT tötet heimtückisch; G leistet in Kenntnis davon Beihilfe.	HT → MM 2. Gr. (+) G → Kenntnis; MM (-)	HT: § 211 G: §§ 211, 27 § 28 bei MM der 2. Gr. nicht anwendbar	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 27 § 28 bei MM der 2. Gr. nicht anwendbar
HT tötet aus Habgier; G leistet ohne Kenntnis davon Beihilfe.	HT → MM (+) G → Kenntnis (-); MM (-)	HT: § 211 G: §§ 212, 27, 16 I	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 27, 28 II
HT tötet aus Habgier; G weiß davon nichts, leistet aber selbst aus Habgier Beihilfe.	HT → MM (+) G → Kenntnis (-); MM (+)	G: HT: § 211 §§ 212, 27, 16 I	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 27, 28 II



Fall 11

Der 83-jährige A und seine 85-jährige Ehefrau B wollen gemeinsam aus dem Leben scheiden, ehe sie von Alterskrankheiten geplagt werden. Dazu fährt das Ehepaar mit dem Auto auf einen entlegenen Parkplatz. Dort nimmt B Schlaftabletten ein und verliert das Bewusstsein. Dem gemeinsamen Plan entsprechend leitet A anschließend die Abgase des Kraftfahrzeugs mit einem Schlauch in die Fahrgastzelle. Erst am nächsten Morgen werden die beiden aufgefunden. B ist durch Einatmen des einströmenden Kohlenstoffmonoxyds verstorben, A kann gerettet werden.

Strafbarkeit des A?

Lösung Fall 11

I. §§ 212 I, 216 I StGB

1. Tatbestand

a) Obj. Tatbestand

aa) Tötung eines anderen Menschen

→ **Abgrenzung zur (straflosen) Beihilfe zum Suizid**

Kriterium: Tatherrschaft über unmittelbar lebensbeendenden Akt
hier: Tatherrschaft bei A

bb) Ausdrückliches, ernsthaftes Verlangen

Ausdrücklich: in eindeutiger, unmissverständlicher Weise

Ernsthaft: fehlerfreie Willensbildung

→ Kriterien der rechtfertigenden Einwilligung

cc) Bestimmen zur Tat

Limitierte Akzessorietät:
Beihilfe erfordert vorsätzliche
rechtswidrige Haupttat

Lösung Fall 11

I. §§ 212 I, 216 I StGB

1. Tatbestand

b) Subj. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis: §§ 212 I, 216 I StGB (+)

Abwandlung

Nachdem A und B auf dem Parkplatz angekommen sind, nehmen beide eine Überdosis Schlaftabletten. Beide verlieren zunächst das Bewusstsein. Als A kurzzeitig wieder erwacht, erbricht er die Tabletten. Er erkennt, dass B ebenfalls noch am Leben ist, unternimmt aber nichts zu ihrer Rettung, weil er ihren Willen zu sterben respektieren möchte. B hätte überlebt, wenn A mit seinem Handy einen Krankenwagen gerufen hätte.

Strafbarkeit des A?

Lösung Abwandlung

Medikamenteneinnahme: Tatherrschaft bei B → **(straflose) Teilnahme** am Suizid

späteres **Untätigbleiben** als Anknüpfungspunkt?

Prüfungsschema Unterlassungsdelikt

I. Tatbestand

1. Erfolgseintritt
2. Nichtvornahme der gebotenen Rettungshandlung
3. Physisch-reale Handlungsmöglichkeit
4. (Quasi-)Kausalität
5. Garantenstellung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Lösung Abwandlung

§§ 212 I, 216 I, 13 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

- a) Eintritt des Erfolges (+)
 - b) Nichtvornahme der Rettungshandlung (+)
 - c) Physisch-reale Handlungsmöglichkeit (+)
 - d) (Quasi-)Kausalität (+)
 - e) Garantenstellung
- **enge natürliche Verbundenheit**

Lösung Abwandlung

§§ 212 I, 216 I, 13 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

e) Garantenstellung

(P) Konflikt mit freiverantwortliche Selbsttötung

alte Rspr.: Tatherrschaft geht auf Garant über → macht sich strafbar

h.L./neue Rspr.: keine Garantenpflicht

Arg.: ansonsten Wertungswiderspruch

zufällige Ergebnisse, je nachdem, ob Garant anwesend ist oder nicht

2. Ergebnis: §§ 212 I, 216 I, 13 StGB (-)

Lösung Abwandlung

§ 323c I StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Unglücksfall

= plötzlich eintretendes Ereignis mit erheblicher Gefahr für Menschen oder Sachen

(P) Selbstmord = Unglücksfall?

Teile der Lit.: (-)

Rspr.: (+)

b) Unterlassen möglicher Hilfe

c) Objektive Erforderlichkeit der Hilfe

d) Zumutbarkeit der Hilfe

Rspr.: (-) bei freiverantwortlichem Suizid

Fall 13

Der breit gebaute G ist Türsteher einer Freiburger Diskothek. Seit Beginn seines Studiums besucht Jura-Student T jeden Mittwoch die Diskothek. Da die Temperaturen im Sommer auch zu nächtlicher Stunde noch beträchtlich hoch sind, erscheint T in Begleitung seines Kommilitonen M eines Abends in kurzer Hose vor der Diskothek. G verspottet den T lautstark aufgrund dessen modischen Fehlgriffs und verwehrt ihm lachend den Eintritt. T, welcher sich nun unsterblich blamiert und zudem noch ungerecht behandelt fühlt, sinnt auf Vergeltung. Gemeinsam mit M lauert er G wenige Stunden später auf dessen Heimweg in einer dunklen Gasse auf. Um eine offene und möglicherweise nachteilige Konfrontation zu vermeiden, schlägt T dem G von hinten mit einem Baseballschläger auf den Kopf. G sackt blutend zu Boden und ist gerade noch einmal mit dem Leben davongekommen.

Wie hat sich T strafbar gemacht?

Prüfungsschema Grunddelikt + Qualifikation

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) körperliche Misshandlung, Gesundheitsschädigung, Kausalität, Zurechnung
- b) Objektive Tatbestandsmerkmale von § 224 I Nr. 1-5

[= Grunddelikt]

[= Qualifikation]

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. § 223
- b) Vorsatz bzgl. § 224 I Nr. 1-5

[= Grunddelikt]

[= Qualifikation]

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Lösung Fall 13

§§ 223, 224 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand des § 223 I (+)

b) Qualifikation des § 224

(1) Gefährliches Werkzeug (Nr. 2 Alt. 2)

Gegenstand, der nach objektiver Beschaffenheit und Art der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (+)

(2) Hinterlistiger Überfall (Nr. 3)

Überfall: überraschender bzw. unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen

hinterlistig: wahre Absichten planmäßig verdeckend

→ hier Auflauern (+)

Lösung Fall 13

§§ 223, 224 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) Qualifikation des § 224

(3) Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten (Nr. 4) = wenn mindestens zwei Personen am Tatort einverständlich zusammenwirken

e.A.: **mittäterschaftliches Handeln** erforderlich

h.M.: **Teilnahmehandlung ausreichend**

aber: M hier gänzlich unbeteiligt → (-)

(4) Lebensgefährdende Behandlung (Nr. 5)

h.M.: **abstrakte Gefahr** genügt → Behandlung muss nach konkreten Umständen **generell** geeignet sein, das Leben zu gefährden.

a.A.: **konkrete Gefahr** erforderlich → Behandlung muss **konkret** lebensgefährdend gewesen sein

→ beide Ansichten (+)

Lösung Fall 13

§§ 223, 224 StGB

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Grundtatbestand (+)
- b) Vorsatz bzgl. Qualifikation (§ 224)?

(P) Vorsatz bzgl. lebensgefährdender Behandlung

Rspr.: Es genügt Kenntnis der Umstände, aus denen die Lebensgefährlichkeit resultiert.

a.A.: Der Täter muss die Möglichkeit der Lebensgefahr erkannt und sich mit ihr abgefunden haben.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Fall 12

Hausbesitzerin A hebt auf ihrem Grundstück eine Baugrube aus, die sich mit Grundwasser füllt. Obwohl sie gelegentlich Kinder aus der Nachbarschaft auf dem Grundstück spielen sieht, bleibt der Eingang zum Grundstück unversperrt. A beschränkt sich darauf, eine Tafel mit dem Inhalt „Betreten des Grundstücks verboten“ aufzustellen. Als der Nachbarsjunge J einen kurzen Augenblick unbeaufsichtigt ist, begibt er sich an den Rand der Baugrube, stürzt und ertrinkt in dem angesammelten Grundwasser.

Strafbarkeit der A gem. § 222 StGB?

Prüfungsschema Fahrlässigkeitsdelikt

I. Tatbestand

1. Handlung/Erfolg

2. Objektive Komponenten der Fahrlässigkeit

a) Objektiver Sorgfaltspflichtverstoß

b) Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges

2. Kausalität

3. Objektive Zurechnung des Erfolges

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Subjektive Komponenten der Fahrlässigkeit

a) Individueller Sorgfaltspflichtverstoß

b) Individuelle Voraussehbarkeit des Erfolges

3. Entschuldigungsgründe

Lösung Fall 12

I. §§ 222, 13 StGB

1. Tatbestand

- a) Erfolgseintritt (+)
- b) Unterlassen der A trotz Handlungsmöglichkeit (+)

c) Sorgfaltspflichtverletzung?

Maßstab: besonnener gewissenhafter Mensch in der Rolle des Betroffenen

grundsätzlich: **Vertrauensgrundsatz**

aber: Besonderheit, da Kinder betroffen sind

- d) (Quasi-)Kausalität (+)
- e) Garantenpflicht?
→ Herrschaft über eine Gefahrenquelle (+)
- f) Objektive Zurechnung (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (subjektive Fahrlässigkeitskomponente) (+)